

BGE 28 I 408

Bundesgericht (BGE), 1902-12-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_28_I_408

FR: ATF 28 I 408

IT: DTF 28 I 408

Volltext

99. Entscheid vom 23. Dezember 1902 in Sachen Stächelin. Art der Betreuung. — Betreuung gegen einen Solidarschuldner für eine Forderung, für die der andere Solidarschuldner ein Pfand be \rightarrow stellt hat. Ist die Betreuung auf dem Wege der Pfandverwertung durchzuführen? Art. 41 Abs. 1 Sch. u. K.-Ges. I. Gregor Stächelin in Basel hob gegen Elias Maier=Meier daselbst für eine Wechselforderung von 2500 Fr. ordentliche Be \rightarrow treibung an. Der Schuldner beschwerte sich hiegegen, weil die be \rightarrow triebene Forderung seine und des Louis Sagnol gemeinsame Schuld und durch zwei dem Gläubiger als Faustpfand übergebene Accepte des Freiherrn v. Manteuffel in Seuzach im Betrage von 5000 Fr., die später durch zwei Accepte des nämlichen von 5100 Fr. ersetzt worden, gesichert sei; demgemäß müsse er, Maier, auf Pfandverwertung betrieben werden, eventuell könne der Gläu \rightarrow biger erst dann die ordentliche Betreuung verlangen, wenn die als Faustpfand gegebenen Accepte auf Verfall (15. September) nicht oder nicht ganz eingelöst würden. Der Gläubiger ant \rightarrow wortete: Er sei durch das Indossament eines Dritten Inhaber des Wechsels von 2500 Fr. geworden; der Aussteller Maier könne ihm daher nur die Einreden, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgehen und ihm unmittelbar gegen den betreibenden Gläubiger zustehen, entgegen halten (Art. 811 O.=R.); aus dem Wechsel ergebe sich für das Bestehen eines Faustpfandes nichts, und das Verhältnis des Beschwerdeführers zu den übrigen Wech \rightarrow selschuldnern berühre den betreibenden Gläubiger nicht. Maier habe mit der Faustpfandbestellung an den beiden Accepten nichts zu tun; Faustpfandbesteller sei einzig L. Sagnol. Die Faustpfand \rightarrow bestellung sei auch noch für andere Forderungen des betreibenden Gläubigers gegen L. Sagnol erfolgt. Maier könne auch als Solidarschuldner des Sagnol und eines Indossanten nicht auf Pfandverwertung betrieben werden. Es werde bestritten, daß die ursprünglichen Faustpfänder durch neue ersetzt worden seien. Die Aufsichtsbehörde des Kantons Baselstadt hieß mit Ent \rightarrow scheid vom 5. Juli 1902 die Beschwerde des Elias Maier und hob die gegen ihn gerichtete Betreuung (Nr. 23,866) mit folgender Begründung: „Es wird nicht bestritten, daß die „beiden Accepte von 5000 Fr. als Pfand für die betriebene „Schuld, für welche zugestandermaßen Maier und Sagnol „Solidarschuldner Stächelins waren, gegeben wurden. Die For \rightarrow „derung ist dadurch zur pfandversicherten geworden und zwar „nicht nur dem pfandbestellenden Schuldner, sondern auch dem „solidarisch haftenden Mitschuldner gegenüber. Es hat daher der „Gläubiger auch diesem gegenüber gemäß Art. 41 B.=G. auf dem „Wege der Pfandbetreuung vorzugehen; denn diese Gesetzesbe \rightarrow „stimmung, die dem Schuldner uneingeschränkt das Recht ein \rightarrow „räumt, vom Gläubiger zu verlangen, daß er sich vorerst an „das Pfand halte, steht (entgegen dem Entscheid des Bundes \rightarrow „rates, Archiv II, Nr. 100 und 140) nicht im Widerspruch zum „Civilrecht; sie bestimmt nur, wie der Gläubiger befriedigt wer \rightarrow „den soll, und dies zu bestimmen ist Sache des Vollstreckungs \rightarrow „verfahrens. Da der Gläubiger zugibt, daß das Pfandrecht an „den alten Wechseln noch zu Recht bestehe, so hat er den Schuld \rightarrow „ner auf Pfandverwertung zu

betreiben und es fällt dabei nicht „in Betracht, ob die betriebene Forderung eine Wechselforderung „ist oder nicht.“ II. Gegen diesen Entscheid hat Gregor Stächelin den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrag auf Aufhebung desselben und Abweisung der Beschwerde des Elias Maier. Es wird behauptet, der angefochtene Entscheid beruhe auf einer unrichtigen Anwendung des Art. 41 des Betreibungsgesetzes, der keine civilrechtliche Bedeutung habe, sondern nur bestimme, in welcher Reihenfolge das Pfand als Teil des schuldnerischen Vermögens in Anspruch genommen werden könne; werde hievon ausgegangen, so sei klar, daß Elias Maier sich nicht auf die Faustpfandbestellung berufen könne, da diese von Sagnol ausgegangen sei; handle es sich aber um einen Grundsatz des Civilrechtes, so kämen auch die Grundsätze des Obligationenrechtes, speziell Art. 811 zur Anwendung, was wiederum dazu führen würde, daß Maier nicht verlangen könne, auf Pfandverwertung betrieben zu werden. III. Elias Maier antwortete hierauf: Die Pfandbestellung durch Sagnol sei in Gegenwart des Gläubigers und des Mitschuldners Maier erfolgt, und es sei der Wille der Parteien gewesen, daß das Pfand für die Forderung hafte, gleichgültig, ob zuerst der Schuldner Sagnol oder Maier für den Wechselbetrag in Anspruch genommen würde. Die Unterschrift des Maier sei überhaupt eine Gefälligkeitsunterschrift gewesen. Es könne somit ruhig behauptet werden, daß Sagnol in diesem Falle das Pfand zu Gunsten seines Mitschuldners bestellt habe. Art. 41 des Betreibungsgesetzes schreibe die Betreibung auf Pfandverwertung vor, ohne Unterschied, ob das Pfand vom Schuldner oder von einem Dritten bestellt sei. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: Die Solidarobligation, die objektiv, in Hinsicht auf den Gegenstand der Leistung, einheitlich ist, löst sich subjektiv, in Hinsicht auf die Schuldner, in ebenso viele einzelne Verpflichtungen auf. Im Zwangsvollstreckungsverfahren tritt die subjektive Seite der Solidarobligation in den Vordergrund, indem es sich hiebei darum handelt, die bestehenden Verpflichtungen in das Vermögen der einzelnen Solidarschuldner zu exequieren. Demgemäß ist jeder Solidarschuldner besonders zu betreiben und kommt es auch bei der Frage nach der Art der Betreibung, ob Betreibung auf Pfändung oder auf Konkurs, ob ordentliche Konkurs- oder Wechselbetreibung ob Betreibung auf Pfandverwertung oder auf das ganze Vermögen, auf die persönlichen Verhältnisse jedes einzelnen Schuldners bzw. auf die Art seiner Verpflichtung an. Was speziell die Frage betrifft, ob der betriebene Solidarschuldner verlangen könne, daß die Betreibung auf Pfandverwertung gehe, so ließe allerdings die Fassung von Art. 41 des Betreibungsgesetzes eine andere Auslegung zu, nämlich die, daß es darauf ankomme, ob die Solidarforderung als solche durch Pfand gedeckt sei, gleichviel, von wem und zu wessen Gunsten das Pfand bestellt wurde. Allein das Gesetz konnte und will auch bloß die Zwangsvollstreckung für Forderungen in das Vermögen des oder der Schuldner ordnen; es kann daher, wenn es in Art. 41 von pfandversicherten Forderungen spricht, nur die zu exequierende Forderung, bei Solidarforderungen also die subjektive Verpflichtung der einzelnen betriebenen Schuldner im Auge haben. Es muß sich daher in Solidarverhältnissen bei jedem einzelnen der in Betreibung gesetzten Schuldner fragen, ob seine Verpflichtung durch ein Pfand versichert sei oder nicht. Im vorliegenden Falle ist erstellt, daß die Pfänder für die Wechselforderung des Gregor Stächelin einzig von Louis Sagnol bestellt worden sind. Da die Faustpfandverschreibung nicht erwähnt, daß sie auch für Maier erfolge und da auch sonst bestimmte Anhaltspunkte dafür fehlen, daß Sagnol die Pfänder auch für die Verpflichtung seines Mitschuldners Maier geben wollte, muß angenommen werden, daß er mit der Verpfändung nur seine Verpflichtung sicherstellen wollte. Der

Mitschuldner Maier kann sich deshalb im Exekutionsverfahren nicht darauf berufen, daß seine Verpflichtung ebenfalls durch Pfand gesichert sei, und seine Beschwerde erweist sich danach als unbe \bar{u} ndet. Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt: Der Konkurs wird gutgeheißen und in Aufhebung des Ent \bar{u} scheides der kantonalen Aufsichtsbehörde die Beschwerde des Elias Maier abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.